

1. Teilbesteuerung der Dividenden

Um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung abzuschwächen, hat der Gesetzgeber unter gewissen Umständen, ab dem 1. Januar 2009, Steuererleichterung auf Dividenden eingeführt.

Die Beteiligung kann sowohl im Privat- wie im Geschäftsvermögen einer Personengesellschaft figurieren.

Diese Regelung ist sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der Kantonssteuer Freiburg gültig



1.1 Beteiligungspapiere

Die Erträge folgender Beteiligungspapiere werden steuerlich entlastet:

- Aktien
- Anteilscheine einer GmbH
- Anteile von Genossenschaften
- Partizipationsscheine

1.2 Mindestlimite

Bei Eigentum oder Nutzniessung von mindestens 10% des Kapitals wird die Erleichterung gewährt.

Die Anteile der Ehegatten und minderjährigen Kindern werden kumuliert.

Wenn die Beteiligung sowohl im Geschäfts- wie im Privatvermögen ist, werden diese ebenfalls kumuliert.

Die Beteiligung im Moment der Zahlung der Dividende ist massgebend.

1.3 Schuldzinsen

Bei Beteiligungen im Privatvermögen des Steuerpflichtigen, hat der Gesetzgeber eine Limite des Schuldzinsabzuges festgelegt. Damit soll verhindert werden, dass sich ein Steuerpflichtiger verschuldet um in den Genuss der Steuerentlastung zu kommen. Die Dividendenerträge würden steuerlich entlastet, jedoch die Schuldzinsen wären zu 100% abzugsfähig.

Der private Vermögensertrag zuzüglich CHF 50'000 bilden den maximalen Abzug der Passivzinsen.

Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen, wird eine Reduktion für die Finanzierung der Beteiligung gerechnet (siehe Beispiel 1.7.)

1.4 Die Sicht der AHV

Bei Beteiligungen im Privatvermögen stellt sich die Problematik der Aufteilung zwischen Lohn und Dividenden.

Der Lohn ist Sozialversicherungsabgabepflichtig im Gegensatz zu den Dividenden.

Wenn ein zu tiefer Lohn und zu viel Dividende bezahlt wird, stellt ein Teil der Dividende wirtschaftlich Lohn dar, und wird somit Sozialversicherungsabgabepflichtig.

Wann ist der Lohn im Vergleich zur Dividende zu tief?

Folgende Indizien werden auf Seiten der Ausgleichskassen erwähnt:

- Löhne der 5 letzten Jahre
- Branchenlöhne;
- Löhne der Angestellten ohne Beteiligung
- Renditen von 10% und mehr werden als disproportioniert betrachtet

Da für diese Art von Angestellten in vielen Fällen die Branchenlöhne mangelhaft sind, gehen wir davon aus, dass meist der Lohnvergleich der letzten 5 Jahre als Basiswert dienen wird.

Nachstehend sehen Sie das Beispiel, das von der Ausgleichskasse in der Sitzung vom 20. November 2008 präsentiert wurde.

	Dividende	Lohnbezug	"Normaler" Lohn	Differenz AHV-pflichtig
2009	150'000	80'000	120'000	40'000
2010	150'000	80'000	120'000	40'000
2011	180'000	90'000	120'000	30'000
2012	200'000	100'000	120'000	20'000

1.5. Arten von Geschäftsfällen

Die nächste Frage die beantwortet werden muss, ist welche Geschäftsfälle unter die Reduktion fallen?

Folgende Transaktionen werden berücksichtigt:

- **Ordentliche Gewinnverteilungen**
- **Ausserordentliche Gewinnverteilungen**
- **Erträge aus Partizipationsscheinen**
- **Erträge aus Genussscheinen**
- **Ertrag aus Gratisaktien**
- **Verschiedene offene Gewinnverteilungen**
- **Versteckte Gewinnverteilung**

1.6 Reduktionen

Für eine Beteiligung die im Privatvermögen figuriert und mindestens 10% beträgt (Art 21 1bis DSTG und 18b DBG)

wird der Kanton Freiburg lediglich 50% und die direkte Bundessteuer lediglich 60% versteuern.

Wenn die Beteiligung im Geschäftsvermögen einer Personengesellschaft figuriert

wird der Kapitalgewinn und die Dividende addiert. Beim Kanton Freiburg sowie bei der direkten Bundessteuer werden lediglich 50% versteuert.

Wenn die Beteiligung im Geschäftsvermögen figuriert, wird die Steuerverwaltung die Finanzierungskosten sowie eine Pauschale für die Administrationskosten von 5% berücksichtigen (Art. 19b DSTG).

1.7 Beispiel

Um die Berechnung zu verstehen, hat die Steuerverwaltung folgendes Beispiel für eine Beteiligung präsentiert, die Bestandteil des Geschäftsvermögens ist:

Einzelfirma X

Bilanz

Beteiligung Y AG	1'000	Fremdkapital	2'500
Andere Aktiven	3'000	Eigenkapital	1'500
	4'000		4'000

"die Beteiligung Y AG entspricht 25% der Aktiven"

Erfolgsrechnung

Finanzierungsaufwand	100	Ertrag	2'090
Anderer Aufwand	1'850	Dividende Y AG	100
Gewinn	240		
	2'190		2'190

Berechnung Beteiligungsertrag

Dividende Y AG	100
./. Finanzierungsaufwand 25% von 100	-25
./. Administrationsaufwand 5% von 100	-5
Netto Beteiligungsertrag	70

Berechnung steuerbarer Gewinn

Gewinn	240
./. Netto Beteiligungsertrag	-70
Geschäftsergebnis	170
+ 50% des netto Beteiligungsertrages	35
Steuerbarer Gewinn	205